

Iran-Sanktionen: die Verordnung (EU) 961/2010 sowie weitere Verordnungen der EU

Am 25.10.2010 hat der Rat der Außenminister der EU-Mitgliedsländer die mehrfach überarbeitete „Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen den Iran“ erlassen.

Erstmals werden damit Versicherungsgeschäfte in den Sanktionsregime einbezogen!

Diese Verordnung und der ergänzende Beschluss sind am 27.10.2010 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft getreten.

Basis der Verordnung ist eine Grundsatzentscheidung des Rates vom 26.10.2010, mit der die Sanktionsbeschlüsse des UN-Sicherheitsrates mit dem Ziel, den Iran von seinem als extrem gefährlich eingeschätzten Nuklearprogramm abzubringen, umgesetzt wurden.

Ein Sanktionsverstoß nach den genannten Vorschriften kann sowohl in der Versicherung bestimmter, benannter Güter als auch in der Versicherung namentlich nicht abschließend benannter Personen, Personengruppen oder Unternehmen liegen.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 96 2010 ist es verboten für einen komplex definierten Personenkreis Versicherungen oder Rückversicherungen bereit zu stellen:

- ⇒ Dem iranischen Staat, Regierung, Behörden und staatliche Einrichtungen aller Art.
- ⇒ Natürlichen oder juristischen Personen, die Sitz oder Aufenthaltsort im Iran haben.
- ⇒ Natürlichen oder juristischen Personen weltweit, die „im Namen“ oder „auf Weisung“ einer der genannten Personen/Organisationen handeln.
- ⇒ Juristischen Personen oder Organisationen weltweit, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle einer „iranischen Person“ befinden.

Es ist zu beachten, dass das Verbot weltweit Gültigkeit hat und sich nicht nur auf Im- und Exporte in den bzw. aus dem Iran bezieht.

Inwieweit ist die Transport-Waren-Versicherung hiervon betroffen?

Hierzu zwei Beispiele:

- ⇒ Ein Deutscher Versender vereinbart mit einem Empfänger mit Sitz in Teheran die Lieferkonditionen „CIF“ und stellt deshalb ein entsprechendes Versicherungszertifikat aus.
- ⇒ Ein Spediteur bietet dem deutschen Tochterunternehmen einer iranischen Firma im Rahmen seiner Speditionstransport-Generalpolice Versicherungsschutz an.

Die Bereitstellung des Versicherungsschutzes durch den Versicherungsnehmer, wie oben beschrieben, ist ebenfalls verboten. Jeder, der den Versicherungsschutz rechtswirksam an Dritte weitergeben kann, hat die EU Verordnung zu beachten.

Je nach Schwere des Falles kann ein Verstoß gegen die Verordnung eine Straftat nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) oder eine Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) darstellen. Im Höchstfall droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Es ist zu beachten, dass es nun zu dem Fall kommen kann, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgrund der Gütereinstufung sozusagen grünes Licht für einen Export in den Iran gibt, aufgrund des Empfängers aber Versicherungsschutz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch der Bankensektor ist von den neuen Sanktionsmaßnahmen betroffen. So gibt es Beschränkungen für Geldtransfers nach und aus dem Iran:

- Meldepflicht ab 10.000 € (bisher 12.500 €)
- Genehmigungspflicht ab 40.000 €

Um zu vermeiden, dass es nach einem eigentlich versicherten Schadenereignis aufgrund der Sanktionsregelung nicht zu einer Auszahlung kommen kann, ist deshalb im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, ob die Handelsgeschäfte nicht unter die Sanktionsregelungen fallen.

Zu berücksichtigen ist, dass die EU-VO 961/2010 für die Bereitstellung von Versicherungen eine Übergangsregelung in Art. 26 Abs. 4 enthält. Hiernach verbietet Artikel 26 die Verlängerung und Erneuerung von Versicherungs- und Rückversicherungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden.

Diese folgenden Verordnungen sind nicht so weitgehend, haben aber auch restriktive Maßnahmen dokumentiert wie z.B. ein Verbot der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann:

Nr. 101/2011 Tunesien, Nr. 270/2011 Ägypten, Nr. 296/2011 Libyen und Nr. 442/2010 Syrien.

Wichtiger Hinweis für alle Selbstausssteller von Zertifikaten:

Das Original-Zertifikat berechtigt den Leistungsberechtigten gegen Vorlage direkt bei dem Transportversicherer im Schadenfall die Versicherungsleistung einzufordern. Auch hier greifen die Sanktionsregelungen der EU und wir sind aufgrund der EU-Verordnung verpflichtet zu prüfen, ob wir eine Zahlung des Schadens verweigern müssen, obwohl ein Zertifikat vorliegt!

Um eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden, ist auch hier der Empfängerkreis im Vorfeld genau zu prüfen und die Lieferkonditionen entsprechend zu vereinbaren (z.B. FOB statt CIF)!

Auskünfte können eingeholt werden bei:

Betreffend Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: +49 6196 906-0 Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail poststelle@bafa.bund.de Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Telefonische und schriftliche Auskünfte zur Einstufung von Gütern:

Telefon +49 6196 908 870 (Montag – Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr)

Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzaktionen
80281 München

Telefon: +49 89 2889-3800 Telefax: +49 69 709097-3800

Für übergeordnete Fragen, Genehmigungen von Investitionen und Angaben

nach Artikel 31 der Verordnung (EG 961/2010) soweit der Güterverkehr betroffen ist:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Referat VB2
11019 Berlin